

Die Ehefrau: _____

Jahrespauschalen sind nach Dauer der Erwerbstätigkeit umzurechnen.

2.3 Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur in begründeten Fällen geltend gemacht werden.

Begründung:

- Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels
- Zeitersparnis von über 60 Minuten pro Tag bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges
- Ständige Benützung des privaten Motorfahrzeuges auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma (Bestätigung beilegen)
- Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zufolge Krankheit oder Gebrechlichkeit (Arztzeugnis beilegen)
- Andere:

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. Dafür entfällt der Verpflegungsabzug (3.1).

4. Fahrtkosten für die Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sind unter Ziffer 2 aufzuführen.

1. Dauer der Erwerbstätigkeit								
<input type="checkbox"/> ganzjährig <input type="checkbox"/> nicht ganzjährig: Dauer von _____ bis _____								
2. Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte								
2.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel								
Datum von	bis	Weg von	nach					
								450
								450
2.2 Fahrrad, Kleinmotorrad (Kontrollschild mit gelbem Grund)								452
2.3 Motorfahrzeug <input type="checkbox"/> Auto <input type="checkbox"/> Motorrad (zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>)								
Datum von	bis	Weg von	nach	km / Weg	km / Tag	Tage	Total km	
Total Fahrdistanz mit privatem Motorfahrzeug								
Total		km x		Fr. (Kostensatz gemäss Wegleitung)				454
3. Mehrkosten für Verpflegung								
3.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Pro Arbeitstag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200								458
3.2 Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und trotzdem Mehrkosten entstehen: Pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1'600								460
3.3 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit: Pro ausgewiesenem Schichttag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200								462
4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt								
4.1 Unterkunft: Ortsübliche Kosten für ein Zimmer _____ Monate à Fr. _____								466
4.2 Verpflegung: Pro Arbeitstag Fr. 30 / im Jahr Fr. 6'400, bei Verbilligung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pro Arbeitstag Fr. 22.50 / im Jahr Fr. 4'800								468
5. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten								
5.1 Pauschalabzug: Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, max. Fr. 2'400								472
5.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Berufskosten Aufstellung								474
6. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit								
6.1 Pauschalabzug: 20% der Nettoeinkünfte, mind. Fr. 800, max. Fr. 2'400								476
6.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Kosten Aufstellung								478
7. Weiterbildungs- und Umschulungskosten								
7.1 Mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten, abzüglich Anteil Arbeitgeber								
Art _____ Aufstellung								482
8. Betreuungskosten								
8.1 Drittbetreuungskosten von Kindern, gem. Wegleitung Aufstellung								486
9. Wiedereinstiegskosten								
9.1 Kosten bei Wiedereinstieg ins Berufsleben, gem. Wegleitung Aufstellung								490
10. Total der Berufskosten								494

Abzüge 2009
der erwerbstätigen Ehefrau
Fr.

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--

--	--	--	--	--